

## VORENTWURF

# BEGRÜNDUNG ZUR 4. TEILÄNDERUNG DER FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DES GVV OSTERBURKEN

Gemarkung Schlierstadt  
Stadt Osterburken  
Neckar-Odenwald-Kreis

Stand: 30. März 2026

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
<b>2</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	5
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche Belange</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Darstellungen</b>	<b>6</b>
6.1	Sondergebiet zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie `Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt`	6
<b>7</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>7</b>
7.1	Einleitung	7
7.2	Bestandaufnahme u. Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	7
7.2.1	Schutzgut Boden	7
7.2.2	Schutzgut Fläche	7
7.2.3	Schutzgut Klima / Luft	8
7.2.4	Schutzgut Wasser	8
7.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
7.2.6	Schutzgut Mensch (Erholung, Blendimmissionen)	10
7.2.7	Schutzgut Landschaft	11
7.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
7.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	11
7.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	11
7.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	11
7.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
7.6	Maßnahmen zur Überwachung	12
7.7	Zusammenfassung	12

---

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 4. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Osterburken ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 2086 sowie Teilflächen von 2085 und 2087 sowie anteilig 2088 (Gemarkung Schlierstadt) südlich von Schlierstadt.

Der Gemeinderat der Stadt Osterburken hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 beschlossen, die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Tannenbuckel auf Gemarkung Schlierstadt zuzulassen, in der öffentlichen Sitzung vom 7.10.2024 wurde dem Vorentwurf in seiner damaligen Verfahrensgrenze mit einer Größe von rund 10 ha zugestimmt. Aufgrund der Ergebnisse und Anregungen aus der ersten Beteiligungsrunde von Ende 2024 war ein größerer Abstand zum Fallschirmsprungzentrum zu berücksichtigen. Daraufhin wurde die Abgrenzung des Plangebietes angepasst, gleichzeitig wurde das Plangebiet vergrößert. Aufgrund der geänderten Anforderungen hat der Gemeinderat die Planungsermächtigung „Solarpark Tannenbuckel“ mit einer Größe von 13,2 ha am 17.11.2025 zugestimmt.

Die Planung entspricht in vollem Umfang den klimaschutzrelevanten Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung. Das Vorhaben leistet so einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

Durch die Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Gemäß §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das KlimaG BW ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Ausweisung von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Das KlimaG BW weist in §5 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Gemäß §7 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für erneuerbare Energien.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes 'Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt'. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### 1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor. Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionalplan

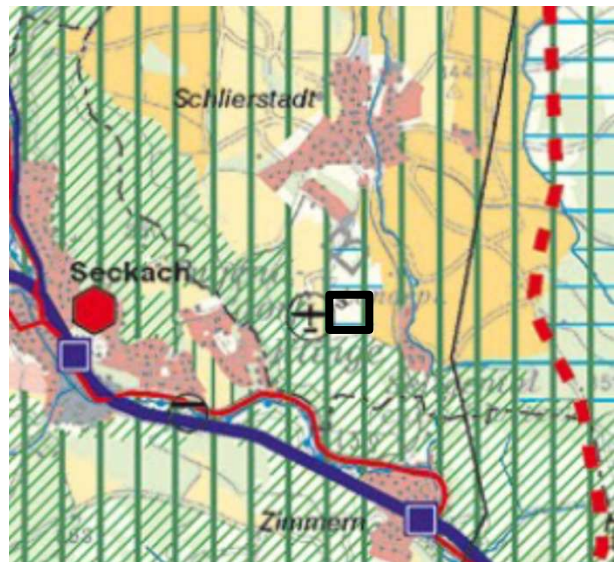
Die Stadt Osterburken ist Teil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar des Verbandes Region Rhein-Neckar und der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Planung entspricht dem Ziel, regenerative Energien auszubauen und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung gering zu halten.

Durch die Errichtung des Solarparks soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugswürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.

Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar hält in seinen Leitbildern ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.

Nahezu das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen die Siedlungsflächen, ist von den Zielen des Regionalplans „Regionaler Grünzug“ überlagert. In „Regionalen Grünzügen“ dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Zusätzlich werden die im Regionalen Grünzug zu sichernden Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung weitgehend aufrecht erhalten, da durch die Anlage nur sehr wenige Flächen tatsächlich versiegelt werden, unter den Modulen extensives Grünland entwickelt wird und über eine Eingrünung sowie weitere extensive Grünlandflächen (Ausgleichsmaßnahmen) die Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt. Das Vorhaben steht somit dem Ziel, ein großräumiges Freiraumsystem zum Schutz und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturraumes zu schaffen, nicht entgegen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan unterstützen mit einem ausgewogenen, an die Gebietsanforderungen angepassten grünordnerischen Konzept die Leistungsfähigkeit des Naturraumes.

Die Fläche liegt zudem im festgesetzten Wasserschutzgebiet ‚Tiefbrunnen Zimmern‘. Die Fläche liegt außerdem in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz (Grundsatz). Von negativen Beeinträchtigungen oder einer verminderten Grundwasserzufuhr ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades nicht auszugehen.



Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungsmappe Ost

Laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt der östliche Teil der Plangebietsfläche in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Darin sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Nutzungen sollen - wenn möglich - auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden.

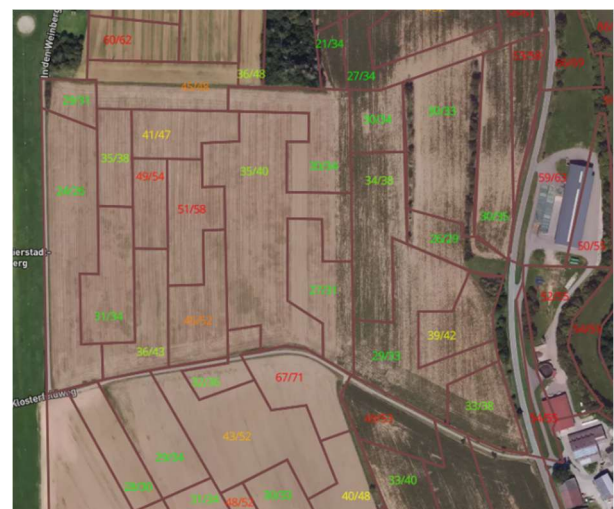


Abbildung: Bodenzahlen, Quelle: AboEnergy

Infolge der Planumsetzung wird eine etwa 13,2 ha große Fläche vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Allerdings bewegen sich die Ackerzahlen im Plangebiet meist um einen Wert von 30-35, was nicht für hochwertige Ackerböden spricht. Zudem sind durch die Hangneigung Erosionsschäden im Bereich der Ackernutzung im Plangebiet festzustellen.

Der Vorhabensträger hat den Eingriff in das Vorranggebiet bereits mit dem Regionalverband abgestimmt. Die Fläche ist gemäß planungsrechtlichen Festsetzungen nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage rückstandslos in eine landwirtschaftliche Fläche zurückzubauen. So gehen die Flächen nicht dauerhaft für die Landwirtschaft verloren. Aufgrund der genannten Gründe wird keine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft gesehen.

## 2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

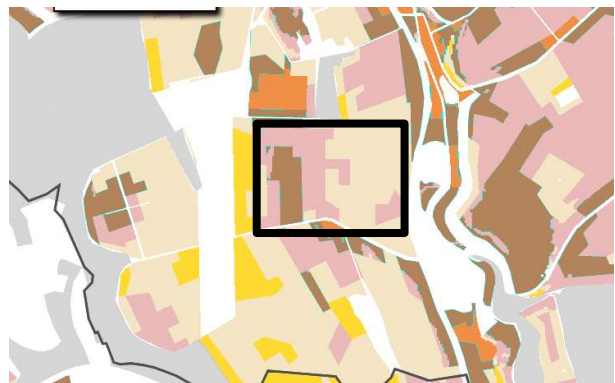
Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ‚Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt‘ ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt. Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabensträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

## 3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche, welche als Vorbehaltsflur Stufe II der Flurbilanz 2022 eingestuft wurde. Die Bodenpotenzialkarte weist für das Plangebiet Kategorien von Untergrenzpotezial bis Vorbehaltpotezial II aus. Gemäß dieser Einstufung handelt es sich um mittlere aber nicht um sehr ertragreiche Böden. Das Plangebiet besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche, welche gemäß Angaben des Bewirtschafters durchschnittlich eine Ackerzahl von 35 aufweist.

Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse und der geologischen Lage im Oberen Muschelkalk bleibt der Ertrag oftmals hinter den Erwartungen zurück. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Stein- gehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich.



Flurbilanz 2022

Durch die Nutzung für die Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie kann die Fläche während des Betriebs der PVA noch in reduziertem Maße für landwirtschaftliche Zwecke (Beweidung und Grünlandnutzung) genutzt werden. Durch die PVA erfolgt eine sehr geringe Versiegelung von 1-2 % der Fläche. Der ökologische Wert steigt aufgrund der Nutzung als Dauergrünland gegenüber dem Ackerland sogar. Dies wird auch bei der Berechnung der Ökopunkte vor und nach der Umsetzung der PVA sichtbar. Der Rückbau der PVA und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung kann daher mit geringem Aufwand erfolgen und wird bereits im Vorhinein abgesichert.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können. Diese Regenerationseffekte würden beispielsweise auch bei der Brachlegung der Flächen auftreten, die sogar teilweise gefördert wird.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Osterburken für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.

## 4 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler und keine archäologischen Prüfflächen vorhanden. Östlich in 250m Entfernung liegt das Kulturdenkmal „Kloster Seligental“. Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

## 5 Erschließung

Der geplante Solarpark ist durch das bestehende Wegenetz sehr gut erreichbar, es müssen keine weiteren Straßen angelegt oder ertüchtigt werden. Der Zugang zur Fläche erfolgt vom Wirtschaftsweg (Flurstück 2088, der südlich der Fläche verläuft. Nördlich befindet sich ein landwirtschaftlich genutzter Grasweg. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Die Ableitung des Stroms erfolgt unterirdisch, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

## 6 Darstellungen

### 6.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie und Speicherung `Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt`

Das Plangebiet besitzt incl. der Ausgleichsfläche eine Größe von ca. 13,2 ha und besteht aus Ackerflächen, in die eine Baumreihe sowie eine Hecke ragen. Die Fläche liegt ca. 800m südlich der Ortschaft Schlierstadt, westlich des Weilers Seligental. Der Hauptort der Gemeinde Seckach liegt westlich in rund 800 m Entfernung.

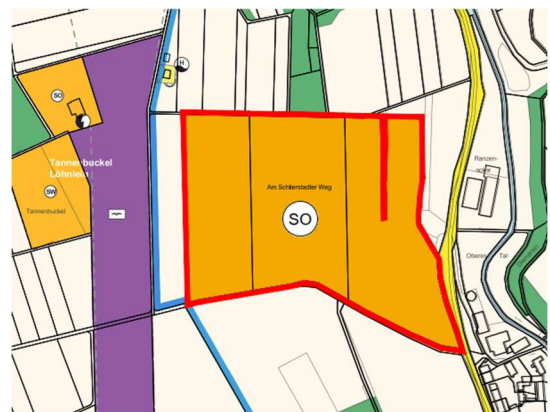
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2086 sowie Teilflächen von 2085 bzw. 2087 und anteilig 2088 (Feldweg) der Gemarkung Schlierstadt.

Die Flurstücke 2086 und 2087 werden als Ackerfläche genutzt, punktuell sind Erosionsschäden sichtbar. Das Flurstück 2085 ist derzeit teilweise mit einer Klee-Gras-Mischung eingesät. Innerhalb des Plangebietes, verlaufen in nord-südlicher Richtung eine Baumreihe sowie eine schmale Hecke. Teilflächen davon sind als Biotop ausgewiesen.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Straßenbegleitgrün mit einer Hecke, die teilweise als Biotop ausgewiesen ist. Das Plangebiet ist hängig und ist v.a. nach Osten, in Richtung Kreisstraße, geneigt. Auch in südlicher Richtung fällt das Plangebiet ab.

Westlich vom Plangebiet befindet sich ein Fallschirmsprungzentrum, die „Southsidebase“. Nördlich des Plangebietes schließen neben einem Grasweg und Ackerflächen ein Feldgehölz an. Im Süden schließt ein asphaltierter Feldweg mit Entwässerungsgraben an. Die Vegetation entlang des Grabens ist nitrophytisch geprägt. Hier befinden sich auch drei Obstbäume.

Es wird ein Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie und Speicherung festgesetzt.



Ausschnitt aus der 4. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Osterburken

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und planexterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

#### Hinweis Denkmalschutz:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### Hinweis Wasserschutzgebiet:

Die Fläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet ‚Tiefbrunnen Zimmern‘. Auf die Pflicht zur Einhaltung der Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1997 hingewiesen. Im Vorfeld sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage zu treffen. Siehe dazu Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 3.4 BP „Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt“.

## 7 Umweltbericht

### 7.1 Einleitung

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche ‚Sonnenenergie‘ mit einer Fläche von 13,2 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form vom Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

### 7.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

#### 7.2.1 Schutzgut Boden

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt. Seine Funktionen erhalten durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland eine Aufwertung. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden im Bebauungsplan ‚Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt‘ Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

#### 7.2.2 Schutzgut Fläche

Der Bebauungsplan überplant ca. 13,2 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien. Damit werden auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ziele des Klimaschutzes verfolgt.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden. Trotzdem wird es durch die

Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen. Die Fläche wird der Nahrungs- und Futtermittelproduktion entzogen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich eingestuft.

### 7.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Versiegelung der Flächen mit Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion wenig erheblich sind. Infolge der Nutzungsänderung zu einer extensiven Grünfläche sowie die Pflanzung von Heckenstrukturen und Obstbäumen sind hingegen positive Auswirkungen zu erwarten.

### 7.2.4 Schutzgut Wasser

Ca. 220m östlich der Fläche verläuft der Schlierbach. Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Zimmern“ (Nummer 225104).

Die Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr geringgehalten. Eintreffendes Wasser versickert nahezu ungehindert. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 7.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotope nach NatSchG und LWaldG.

Die Umsetzung der Pflanzgebote führt zur Schaffung von kleinteiligen Biotopstrukturen für Insekten, Kleinsäuger, Vögel und Reptilien. Die derzeitige Nutzung bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet. Für Bodenbrüter bietet das Plangebiet jedoch einen geeigneten Lebensraum. Temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen dürfen nur innerhalb des Plangebiets errichtet werden. Zu den Gehölzen und dem Graben ist ein Abstand einzuhalten, weswegen nicht mit Auswirkungen auf sensible Bereiche zu rechnen ist

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse, Haselmäuse), Reptilien, Vögeln und Pflanzen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan kommt zu folgendem Ergebnis:

#### **Pflanzen:**

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Europäischen Frauenschuh auf. An den Ackerrändern wurde keine Dicke Trespe vorgefunden.

#### **Säugetiere (ohne Fledermäuse):**

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und den Feldhamster auf. Ein Vorkommen der Haselmaus ist in den angrenzenden Feldgehölzen möglich, eine Störung ist jedoch nicht zu erwarten.

#### **Fledermäuse:**

##### Sommer- und Winterquartier

Das Plangebiet bietet mit der intensiven Ackernutzung keine Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Durch das Vorhaben werden keine streng geschützten Arten getötet. Eine Störung von Fledermäusen im Bereich der benachbarten Gehölze oder Gebäude (durch Störung oder Lichtauswirkung) wird durch die Baufeldbegrenzung und ein Verbot der Beleuchtung vermieden.

### Jagdhabitat

Das Plangebiet kann ein Jagdrevier von Fledermausarten sein, die im freien Luftraum bzw. im leicht strukturierten Offenland jagen (z.B. Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarb- und Zwergfledermaus). Eine Störung von Fledermäusen durch Lichtauswirkung wird durch den Verzicht auf Beleuchtung vermieden.

Die überplante Ackerfläche wird aufgrund der umliegenden Flächennutzung nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Die räumliche Ausstattung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen lässt den Schluss zu, dass das potentielle Jagdgebiet keine bedeutsame Verringerung erfährt.

Durch die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage ändert sich die räumliche Ausstattung. Der Strukturanteil wird durch die geplante Einsaat und das Pflanzgebot erhöht. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Anzahl der Fluginsekten als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen.

Nach Aussagen von HERDEN, RASSMUS UND GHARADJEDAGHI zur "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen" erkennen Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis. Selbst horizontal ausgerichtete Module könnten von Wasserflächen unterscheiden werden. Ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei PV-Freiflächenanlagen sei daher sehr unwahrscheinlich. Auch Störungen z.B. bei den Jagdflügen wären nicht zu erwarten.

Zur Verbesserung der Lebensraumsituation für Fledermäuse wird entlang des Grünweges ein Saum als Nahrungshabitat angelegt. Eine Beleuchtung wird wegen möglicher Auswirkungen auf Fledermäuse untersagt.

### **Reptilien:**

Die Ackerfläche bietet kein Habitat für Reptilien. An angrenzenden Strukturen (Grünweg, Graben) fehlen Strukturen wie Steine und Totholz, so dass diese Bereiche nur als Teillebensraum (Durchgangshabitat) geeignet sind.

Im Bereich der Hecke, der Baumreihe sowie am Rand der Feldgehölze sind auch Steine oder Totholz vorhanden. Im Bereich dieser wertgebenden Strukturen ist ein Puffer von 5m freizuhalten und während der Bauzeit abzuschränken.

Durch die Baufeldbegrenzung wird nicht in diese Strukturen eingegriffen. Bei den bisherigen Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Zur Einbindung des Plangebietes in den Biotopverbund trockener Standorte werden planintern Maßnahmen umgesetzt. In den Pflanzgeboten ist die Strukturvielfalt durch Totholzhaufen oder Wurzelstubben, Stein- und Erde- Sandschüttungen zu erhöhen, die auch als Lebensraum für Reptilien dienen können (siehe Prinzipskizze LFU)

Bei einer Zuwanderung in die PV-Anlage können aufgrund des Nahrungsangebots, der geeigneten Versteckplätze und Eiablagehabitate hohe Individuendichte erreicht werden.

### **Libellen, Amphibien, Fische, Mollusken:**

Das Plangebiet bietet kein Habitat für die Artgruppen.

### **Schmetterlinge:**

Die Ackerfläche bietet kein Habitat für die streng geschützten Schmetterlinge. Der Graben besteht hauptsächlich aus Brombeergestrüpp. Es wurden im näheren Umfeld keine geeigneten Raupenfutterpflanzen bzw. Nektarpflanzen vorgefunden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### **Käfer:**

Die Ackerfläche bietet kein Habitat und auch in der Hecke kommt kein geeignetes Totholz vor. Es werden keine Gehölze gerodet, die Hecke bleibt erhalten.

In den angrenzenden Feldgehölzen ist ein Vorkommen potentiell möglich. Durch die Baufeldbegrenzung werden Schäden an umliegenden Gehölzen vermieden. Eine Beeinträchtigung des Eremiten wird daher ausgeschlossen.

### **Vögel:**

Innerhalb der früheren Abgrenzung des Plangebietes wurden die Papierreviere von fünf Brutpaaren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Es ist anzunehmen, dass ein weiteres Feldlerchenrevier von der

Planung betroffen ist. **Die Anzahl der betroffenen Feldlerchenreviere wird im Frühjahr 2026 überprüft und gegebenenfalls angepasst.**

Als CEF-Fläche wird eine Buntbrache (0,2ha pro betroffenem Brutpaar) angelegt, die als Brut- und Nahrungshabitat dienen kann.

Bruthabitate von Baum- und Gebüschbrütern werden nicht geschädigt, da alle Gehölze erhalten bleiben. Durch die Pflanzgebote in den Randbereichen erhöht sich mittelfristig das Habitatangebot für Bodenbrüter. Das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen wurde während der Kartierung von Rauchschwalbe, Bluthänfling, Rabenkrähe und Dorngrasmücke zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der umgebenden Landnutzung wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Planungsgebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Das Potenzial als Nahrungshabitat kann durch die extensive Nutzung im Bereich zwischen den Modulen und in den Randbereichen der PV-Anlage gesteigert werden, da die Mehrheit der Biozöosen (Wirbellose, Klein- und Mittelsäuger) eine Steigerung hinsichtlich Arten- und Individuenanzahl erfahren. Damit erhöht sich potenziell auch das Nahrungsangebot für granivore, insektenfressende und carnivore Vogelarten.

Bei einer Breite ab ca. 3m können die Bereiche zwischen den Modulreihen trotz der geringeren Einsehbarkeit von Greifvögeln für Jagdflüge genutzt werden.

Im Winter sind die Flächen unter den Modulen teilweise schneefrei und können deshalb von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden.

Unter Beachtung der Wirkungsprognose, der CEF- Maßnahme und den konfliktvermeidenden und -minimierenden Maßnahmen kann für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion nach § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- V1 Begrenzung des Baufeldes
- V2 Beschränkung der Bauzeit
- V3 Umzäunung, Durchgängigkeit
- V4 Beleuchtung
- V5 Module
- V6 Aufwertung des Biotopverbundes trockener Standorte
- CEF1 Buntbrache für Feldlerchen (planintern)

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers/ der Stadt Osterburken nicht vorhanden.

#### 7.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Blendimmissionen)

Das geplante Sondergebiet 'Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt' wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Um Blendwirkungen zu vermeiden, ist deshalb in den örtlichen Bauvorschriften festgelegt, dass die Module nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen sind.

Zum Schutz vor Blendung und Beeinträchtigung des Landevorgangs wird zwischen Modulfläche und Grundstück des Flugplatzes einen Abstand von 100m eingehalten.

Das Plangebiet fällt nach Süden bzw Osten hin. Das Gefälle beträgt bis zu 17 % im nordöstlichen Bereich. Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Die Bedeutung der Erholungsfunktion des Plangebiets und der direkten Umgebung ist jedoch gering. Eine Eingrünung nach Osten ist vorgesehen.

Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Um Blendwirkungen zu vermeiden, ist deshalb in den örtlichen Bauvorschriften festgelegt, dass die Module nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen sind.

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen. Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen.

### 7.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geplant. Diese liegen in einem benachteiligten Gebiet westlich von Osterburken zwischen dem Ortsteil Schlierstadt und dem Weiler Seligental. Mit Ausnahme in westlicher Richtung wird die Planfläche durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einzelne Heckenstrukturen umgeben. Westlich schließen sich an die landwirtschaftlichen Nutzflächen Waldflächen an.

Die Fläche fällt sanft nach Osten und Süden ein und zeigt insgesamt, ebenso wie die umgebende Großlandschaft ein leicht kuppiges Relief. Durch das vorhandene Relief treten für das Untersuchungsgebiet keine weiträumigen Sichtverbindungen auf. Das Plangebiet ist nur wenig einsehbar.

### 7.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes liegen keine archäologischen Prüfflächen. Angrenzend befindet sich jedoch das Kulturdenkmal „Kloster Seligental“. Eine Eingrünung des Solarparks nach Osten ist deshalb sinnvoll.

## 7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche südlich von Schlierstadt weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenden Flächen verfolgt werden.

## 7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

### 7.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

### 7.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Ökokonto-Verordnung von 2010. Für die Bestandsbewertung wurde das Feinmodul verwendet, für die Bewertung des Zielwerts kam das Planungsmodul zum Einsatz. Das Plangebiet stellt eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Die Fläche weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Eignung für heimische Tierarten auf, allerdings stellt die Fläche potenziellen Lebensraum für Bodenbrüter zur Verfügung.

Für das Plangebiet ergibt sich bei einer Fläche von ca. 13,2 ha ein positiver Bilanzwert nach dem Eingriff. Durch die Umsetzung der planinternen Pflanzgebote entsteht eine Aufwertung im Plangebiet. Somit ist der Eingriff vollständig ausgeglichen.

## 7.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) regelt im § 37, wann eine Förderung von Solaranlagen möglich ist. Nach § 37 (1) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Flächen im 500m Abstand längs von Autobahnen oder Schienenwegen, Flächen nach § 37 (1) h oder auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, soweit landesrechtlich geöffnet, förderfähig.

Besonders bevorzugte vorbelastete förderfähigen Flächen entlang von Autobahnen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Mit der Freiflächenverordnung vom 07.03.2017 hat das Land Baden-Württemberg explizit die benachteiligten Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaik geöffnet.

Die hier gegenständliche, im landwirtschaftlichen benachteiligten Gebiet befindliche Fläche weist aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit (Ackerzahl Ø 35), und der geringen Einsehbarkeit eine Eignung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Standort im Stadtgebiet Osterburken auf.

Zudem hat die Stadt Osterburken am 23.06.2020 einen Handlungsleitfaden für das Errichten von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen auf den Gemarkungen Osterburken, Schlierstadt, Bofsheim und Hemsbach aufgestellt.

## 7.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 7.7 Zusammenfassung

Mit dem Sondergebiet `Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt` wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Boden` und `Tiere und Pflanzen` und `Fläche` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in eine extensive Grünfläche
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung
- Umsetzung von Pflanzgeboten
- Planinterner Ausgleich von der CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.